



Mitteilung

TM 73.940-10

Technische Mitteilung

Lackierarbeiten an Luftfahrzeugen

Referenz/Aktenzeichen: TM 73.940-10

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 1321/2014
- Art. 21, 22 und Art. 23 der Verordnung über Luftfahrzeug-Instandhaltungsbetriebe (VLIb; SR 748.127.4)
- Art. 50 der Verordnung über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (VLL; SR 748.215.1)

Ausgabestand:

Veröffentlicht:

24.08.2018

Inkraftsetzung vorliegende Version: 24.08.2018

Vorliegende Version:

2

Verfasser / in:

Sektion Technische Organisation Bern (STOB)

Genehmigt am / durch:

24.08.2018 / Abteilung Sicherheit Flugtechnik

1. Allgemeines

Luftfahrzeug-Lackierarbeiten sind bescheinigungspflichtige Instandhaltungsarbeiten, da die bestehende Lackierung mechanisch (bspw. Schleifen) oder chemisch (bspw. Ablaugen) entfernt wird. Des Weiteren dient eine neue Lackierung generell als Korrosionsschutz an einem Luftfahrzeug. Auch werden bei Lackierarbeiten an einem Luftfahrzeug grundsätzlich Komponenten ausgebaut, bspw. Verschaltungen abgebaut, Ruder neu ausgewuchtet und die Leermasse neu ermittelt (siehe nachstehende Ausführungen).

Luftfahrzeughalter und CAMO Organisationen müssen deshalb sicherstellen, dass sämtliche Lackierarbeiten an einem Luftfahrzeug von einem zertifizierten Betrieb, gemäss der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 (EASA Part-M/F bzw. Part-145) bzw. der Verordnung über Luftfahrzeug-Instandhaltungsbetriebe (VLlb; SR 748.127.4), ausgeführt werden.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende Technische Mitteilung TM ist auf sämtliche im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragenen Luftfahrzeuge, ausser Luftschiffe und Ballone, anwendbar.

3. Kriterien für Lackierarbeiten an Luftfahrzeugen

Durchführung und Bescheinigung von Instandhaltungsarbeiten von Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugteilen sind in den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 (EASA Part-M und Part-145) und Art. 21 VLlb verbindlich geregelt.

Die Lackierarbeiten sowie sämtliche De- und Montagearbeiten wie auch eine allfällige Wägung des Luftfahrzeuges sind durch einen zertifizierten Instandhaltungsbetrieb durchzuführen und zu bescheinigen.

Betriebe, die keine entsprechende Genehmigung zur Durchführung von Instandhaltungsarbeiten an Luftfahrzeugen aufweisen (z.B. Autolackierwerkstatt, Industrielackierwerk etc.), können Lackierarbeiten an Luftfahrzeugen ausführen, sofern sie im Auftrag eines genehmigten Instandhaltungsbetriebes (Part-145 / Part M Subpart F und Art. 21 VLlb) handeln. Erteilen Instandhaltungsbetriebe einen Unterauftrag zur Durchführung von Instandhaltungsarbeiten, sind sie verpflichtet, das Verfahren zur Vergabe von Lackierarbeiten in ihrem Betriebshandbuch aufzuführen. Zudem ist von den Instandhaltungsbetrieben sicherzustellen, dass der Lackierbetrieb über sämtliche für die Durchführung der Arbeiten notwendigen Infrastrukturen, Werkzeuge und Informationen verfügt (Subcontractor Audit, Ref. Art. 145.A.75 b, M.A. 615 b sowie deren AMC).

Des Weiteren gilt zu beachten, dass nach Lackierarbeiten, welche mehr als 50% der Fläche des Luftfahrzeuges umfassen (sofern vom Luftfahrzeug-Hersteller nicht anders verlangt), zwingend eine Neuermittlung der Leermasse mittels einer Wägung zu erfolgen hat (vgl. Art. 39 VLL i.V.m. Ziff. 3 der Technischen Mitteilung 73.920-12). Die Wägung muss durch einen dazu zertifizierten Instandhaltungsbetrieb durchgeführt und entsprechend bescheinigt werden.

*** ENDE ***